



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

493
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 27. Dezember 2022

Nummer 52

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
601.	Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen h i e r : Teilstrecke der B59	Seite 494	609. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushalts- jahr 2023	Seite 514
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	610. Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Spar- kasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021	Seite 516	
602.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft- Kreis und den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erfstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 Asylbe- werberleistungsgesetz (Asylb l G)	Seite 494	611. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Niersverbandes	Seite 518
603.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Sieg- burg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Familienberatung	Seite 496	612. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserverbandes Eifel-Rur	Seite 518
604.	Anpassung der Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversor- gungsverbandes Rhein-Wupper	Seite 498	613. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 518
605.	Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022	Seite 498	614. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 518
606.	Satzung Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler	Seite 507	615. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 518
607.	Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransport- leitung“	Seite 511	E	Sonstiges
608.	Dritte ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vor- läufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Ein- zugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnachtalsperrenverbandes (Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen) vom 16. Dezember 2022	Seite 514	616. Liquidation h i e r : Tapfere Knirpse e. V.	Seite 518
			617. Liquidation h i e r : 1. FC Kierberg e. V.	Seite 519
			618. Liquidation h i e r : Förderverein der St. Lambertus Schützenbruderschaft 1835 e. V. Hülhoven – Grebben – Eschweiler	Seite 519

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2022 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Dienstag, den 27. Dezember 2022 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 19. Dezember 2022, 12:00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 02. Januar 2023 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 09. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, den 02. Januar 2023, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

601. Umstufung von Teilstrecken auf Bundesstraßen h i e r : Teilstrecke der B59

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und
Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: VI A3 58.68.13.03

Düsseldorf, 16. Dezember 2022

Auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Köln, Regierungs-
bezirk Köln hat sich die Verkehrsbedeutung der Bundes-
straße 59 geändert. In diesem Zusammenhang wird:

die Teilstrecke der B 59

- | | |
|--|---|
| 1.) von NK 5007 026 O
von Station 0,000 | nach NK 5007 076 O
nach Station 0,965
(Länge: 0,965 km) |
| 2.) von NK 5007 076 C
von Station 0,000 | nach NK 5007 020 O
nach Station 1,007
(Länge: 1,007 km) |
| 3.) von NK 5007 020 O
von Station 0,000 | nach NK 5007 087 A
nach Station 4,013
(Länge: 4,013 km) |

(Gesamtlänge 1-3: 5,985 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5007 026
B nach C (Länge: 0,065 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 5007 08
D nach E (Länge: 0,081 km)

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs.4
StrWG NRW) in die Baulast der kreisfreien Stadt Köln
mit Wirkung zum 1. Januar 2023 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist
beim Verwaltungsgericht Köln, Appellohofplatz 1, 50667
Köln schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht
werden. Das elektronische Dokument muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und
an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt
werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfs-
frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der
Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage
schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-
fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines
Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde des-
sen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christian T r a u t

ABl. Reg. K 2022, S. 494

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

602. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 Asylbewerberleis- tungsgesetz (Asylbl G)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die inter-
kommunale Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Erft-
Kreis, vertreten durch den Landrat - im folgenden Kreis
genannt und den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Eis-
dorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und
Wesseling, vertreten durch die Bürgermeister:innen - im
folgenden Kommunen genannt zur Abrechnung der
Krankenhilfekosten nach §§ 2, 4 Asylbewerberleistungs-
gesetz (AsylBLG)

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Ko-
operation der Städte und des Kreises zur vereinfach-
ten Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem
AsylBLG mit den Kassenärztlichen- und Zahnärztlichen
Vereinigungen und den Apothekenabrechnungsstellen.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist die im Rahmen-
vertrag vom 3. November 2010 zwischen der Kassen-
ärztlichen Bundesvereinigung und dem Deutschen Land-
kreistag vereinbarte Vorgehensweise. Sie verfolgen die
gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient
und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte
zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Errei-
chen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Rhein-Erft-Kreis (nachfolgend kurz Kreis genannt),
vertreten durch den Landrat Herrn Frank Rock,

und

die Städte Bergheim, Bedburg, Brühl, Elsdorf, Erftstadt,
Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling (nach-
folgend Kommunen genannt), vertreten durch die Damen
und Herren Bürgermeister:innen

schließen gemäß § 23 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 des Geset-
zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die zentrale Abrech-
nung der ärztlichen Versorgung von Leistungsberechtig-
ten nach dem AsylBLG bei Krankheit, Schwangerschaft
und Geburt gemäß § 4 AsylBLG und von Leistungen in
besonderen Fällen gemäß § 2 AsylBLG.

§ 2

Zentrale Abrechnungsstelle

Die Abrechnung der Krankenhilfeleistungen für Leis-
tungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
(AsylblLG) erfolgt durch den Kreis. Der Rhein-Erft-Kreis

verpflichtet sich insofern gemäß § 23 Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW, die Aufgabe der Abrechnung für die Kommunen wahrzunehmen. Deren Rechte und Pflichten bleiben als Trägerin der Aufgabe somit unberührt (§ 23 Absatz 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 3

Abzurechnende Leistungen

- 1) Der Kreis rechnet die Kosten für kassenärztliche Leistungen, kassenzahnärztliche Leistungen und Arzneimittel direkt mit den ärztlichen Verrechnungsstellen bzw. mit den Apotheken ge bündelt ab. Ebenso werden alle anderen Leistungen der Krankenhilfe (stationäre Behandlung, ambulante medizinische Behandlungspflege, Krankentransportkosten und nicht über Apotheken bezogene Heil-, Hilfs- und Verbandmittel) durch den Kreis abgerechnet.
- 2) Die durch den Kreis vorzunehmende Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich nur nach Vorlage einer durch die Kommune zu erstellenden Ermächtigung (Krankenbehandlungsschein) und ggf. unter Einschaltung der Expertise des Amtsärztlichen Dienstes des Kreises.
- 3) Die Kommunen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, etwaige Ansprüche auf Erstattung der Leistungen gegenüber Dritten geltend zu machen. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge sind nicht in dem kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten. Der Kreis berücksichtigt die Rückflüsse, analog der Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der jährlichen Abrechnung.

§ 4

Abschlagszahlungen

- 1) Die Summe der im Vorjahr tatsächlich angefallenen Krankenhilfekosten je Kommune wird zeitnah zu Beginn des neuen Haushaltsjahres, spätestens aber bis zum 1. Februar des laufenden Haushaltsjahres, den Kommunen mitgeteilt. Auf Basis dessen wird ein durchschnittlicher monatlicher Forderungsbetrag berechnet, der als Abschlagszahlung von den Kommunen monatlich gefordert wird. Dabei sind die Abschläge jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an den Kreis zu zahlen.
- 2) Die Kommunen tragen dafür Sorge, dass die Abschlagszahlungen nach Absatz 1 in voller Höhe und im Rahmen der vorgegebenen Frist angewiesen werden.

§ 5

Abrechnungsverfahren

- 1) Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 2) Die Abrechnungen der tatsächlich erbrachten Leistungen im o. g. Zeitraum (sog. Spitzabrechnungen) erfolgen durch den Kreis jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres. Fällt der 10. Januar auf ein Wochenende, läuft die Frist zur Abrechnung bis zum folgenden Werktag.

- 3) Bei der Spitzabrechnung werden die Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Kommunen auf der Datengrundlage von IT NRW mit Stichtag zum 30. Juni des Vorjahres herangezogen. Die Verteilung des für den maßgeblichen Zeitraum angefallenen Netto-Aufwandes nach § 4 dieser Vereinbarung erfolgt dann unter Berücksichtigung einer solidarischen Verteilung.

§ 6

Umlage der Personal- und Sachkosten

- 1) Der Aufwand der zentralen Abrechnungsstelle des Kreises wird auf der Grundlage der für die Aufgabenerledigung erforderlichen Vollzeitäquivalente (VZÄ) festgestellt. Diese belaufen sich auf 1,5 VZÄ im mittleren Dienst und 0,2 VZÄ im gehobenen Dienst. Die daraus resultierenden Kosten (Personal- und Sachkosten) werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung auf die einzelnen Städte umgerechnet. Basis für die Berechnung ist das KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung des Berechnungsjahres. Dabei wird die Höhe der jeweiligen Jahressumme durch den Kreis bis zum 30. November des Vorjahres und somit des Berechnungsjahres mitgeteilt.
- 2) Die Personal- und Sachkosten werden als kommunenspezifische Jahressumme zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig und sind zu zahlen auf das Konto des Kreises bei der Kreissparkasse Köln. Den Zahlungseingang überwacht insoweit das Amt für Personalmanagement.
- 3) Erforderlich werdende Änderungen des Personalbedarfs werden in Abstimmung mit den Kommunen vorgenommen. Über den Umfang der Veränderungen und deren Inkrafttreten wird im Einvernehmen mit den Kommunen entschieden.
- 4) Sollte sich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung herausstellen, dass der dieser Vereinbarung zugrundeliegende Regelungstatbestand eine Umsatzsteuerpflicht begründet, ist der den Kommunen in Rechnung zu stellende Personal- und Sachkostenaufwand der zentralen Abrechnungsstelle um die abzuführende maßgebliche Umsatzsteuer zu erhöhen.

§ 7

Schriftform / Salvatorische Klausel / Haftung

- 1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Inkrafttreten / Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln.

- 2) Die bisherige Vereinbarung zwischen dem Kreis und den Kommunen zur Abrechnung der Krankenbehandlungskosten, gültig seit dem 1. Januar 2003, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 2024 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in § 1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen von der zu ständigen Finanzbehörde festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Rhein-Erft-Kreis

14. Juni 2022 gez. R o c k
Landrat

Kolpingstadt Kerpen

13. Dezember 2022 gez. S p ü r c k
Bürgermeister

Kreisstadt Bergheim

6. Oktober 2022 gez. i. V. B e r g e r
1. Beigeordneter

Stadt Erftstadt

27. September 2022 gez. W e i t z e l
Bürgermeisterin

Stadt Frechen

22. August 2022 gez. S t u p p
Bürgermeisterin

Stadt Hürth

20. Juli 2022 gez. i. V. M e n z e l

Stadt Elsdorf

10. Oktober 2022 gez. H e l l e r
Bürgermeister

Stadt Bedburg

25. Oktober 2022 gez. S o l b a c h
Bürgermeister

Stadt Brühl

07. Juli 2022 gez. A. B r a n d t
1. Beigeordneter

Stadt Wesseling

30. Juni 2022 gez. i. V. N a a s e r,
Bürgermeister

Stadt Pulheim

29. September 2022 gez. i. V. H ö s c h e n
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Erft-Kreis und den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abrechnung der Krankenhilfekosten nach §§ 2 und 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem

1. Januar 2023

wirksam.

Köln, den 15. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-461

Im Auftrag
gez. S t e i r e i f

ABl. Reg. K 2022, S. 494

603. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis über die Zusammenarbeit in der Familienberatung

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Siegburg, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Rosemann, Nogenter Platz 1, 53721 Siegburg

und

dem Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch den Landrat Sebastian Schuster, Kaiser Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

Aufgrund der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der derzeit geltenden Fassung schließen der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Siegburg folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Familienberatung:

§ 1

Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt eine Familienberatungsstelle mit Sitz in 53721 Siegburg, Mühlenstraße 49 (nachstehend: FB Siegburg) gemäß § 28 SGB VIII.

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt mit der von ihm betriebenen FB Siegburg die dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg obliegenden Aufgaben der Beratung in Fragen der Erziehung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien nach § 28 SGB VIII unter Berücksichtigung

der Voraussetzungen der §§ 27, 36, 37 und 8 SGB VIII, weiterhin der §§ 16, 17, 18, 20 und 41 SGB VIII sowie der Landesrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 212 - 6704.1 vom 17. Februar 2014.

§ 2

- (1) Bei der Aufgabenerfüllung gemäß § 1 werden insbesondere die Ziele und Grundsätze der Landesförderung beachtet. Die Aufgabengestaltung und Organisation der Familienberatungsstelle unterliegt den zwischen der Stadt Siegburg und der Familienberatungsstelle vereinbarten Qualitätsstandards, insbesondere der Sicherstellung kurzer Reaktionszeiten, d. h., dass in der Regel 80 % aller Ratsuchenden innerhalb von zwei Wochen ein Angebot für ein Erstgespräch erhalten. Weitere aktuelle fachliche Standards und inhaltliche Schwerpunkte werden in den jährlichen Wirksamkeitsdialogen festgelegt und protokolliert.
- (2) Die FB Siegburg arbeitet eng mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zusammen. Sie beteiligt sich auf Anfrage des Amtes für Jugend, Schule und Sport an der Ausgestaltung des integrierten Präventionskonzeptes im Rahmen der bestehenden Jugendhilfeplanung. Die Federführung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport.
- (3) Zwischen der FB Siegburg und dem Amt für Jugend, Schule und Sport finden jährlich ein Wirksamkeitsdialog auf Leitungsebene und ein fachlich ausgerichteter Austausch auf Sachgebieteebene statt. Die Teilnahme an dem fachlichen Austausch ist für die Teams der FB Siegburg und des Allgemeinen Sozialen Dienstes verpflichtend. Die Einladung dazu erfolgt über das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg.
- (4) Der Rhein-Sieg-Kreis legt der Stadt Siegburg einmal jährlich einen Arbeitsbericht über die Tätigkeit der FB Siegburg vor. Dieser ist bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres an die Stadt Siegburg zu versenden.

§ 3

Der Rhein-Sieg-Kreis sichert der Stadt Siegburg zu, dass die qualitative und quantitative Personalausstattung mit mindestens 1 Fachkraft pro 20 000 Einwohner in einem multidisziplinären Team grundsätzlich für die Gesamtlaufzeit des Vertrages aufrechterhalten wird.

§ 4

- (1) Die Stadt Siegburg erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die durch die Aufgabenübernahme nach § 1 Satz 2 entstehenden, durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen.
- (2) Grundlage der Erstattung nach Absatz 1 sind die der FB Siegburg zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen. Diese werden wie folgt ermittelt:
 - Erträge nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beim Rhein-Sieg-Kreis eingegangenen Beträgen

- Personalaufwand nach den für den jeweiligen Abrechnungszeitraum aktuellen KGST-Personalkostenpauschalen
 - Sach- und IT-Aufwand auf Basis der beim Rhein-Sieg-Kreis anfallenden Aufwendungen
 - Zuschlag für beim Rhein-Sieg-Kreis anfallende Querschnittskosten (Gemein- und Overheadkosten), soweit diese dem Grunde nach in einem Zusammenhang mit der Aufgabenübernahme stehen
- (3) Der Anteil der Stadt Siegburg errechnet sich aus dem Anteil der Einwohner der Stadt Siegburg an der Gesamtbevölkerung der Städte und Gemeinden, für die die FB Siegburg insgesamt zuständig ist (Einwohnerzahlen nach Angaben des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen, IT.NRW, zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres).
 - (4) Der Rhein-Sieg-Kreis übermittelt der Stadt Siegburg eine Abrechnung über die zu leistende Erstattung jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die Stadt Siegburg zahlt unterjährig jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschläge auf eine vom Rhein-Sieg-Kreis zu benennende Bankverbindung. Die Höhe der Abschlagszahlungen teilt der Rhein-Sieg-Kreis jeweils im Zuge der Abrechnung nach Satz 1 mit.

Im Falle der nicht fristgerechten Zahlung ist der fällige Betrag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch mit 2 %, zu verzinsen.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Zeit vom

1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027

abgeschlossen. Die Vereinbarung endet am

31. Dezember 2027

ohne dass es einer Kündigung durch einen der Vertragspartner bedarf.

§ 6

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend § 24 Absatz 5 GKG NRW der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde anzuzeigen. § 24 Absatz 3 und 4 GKG NRW gelten entsprechend.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung und der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Kön. Sie tritt ab dem

1. Januar 2023

in Kraft.

Siegburg, den 29. November 2022

gez. Stefan R o s e m a n n
Bürgermeister der Stadt Siegburg

gez. Sebastian S c h u s t e r
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

gez. Thomas W a g n e r
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises

Genehmigung

Zwischen der Stadt Siegburg und dem Rhein-Sieg-Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Familienberatung geschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW ab dem

1. Januar 2023

wirksam.

Köln, den 13. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-460

Im Auftrag
gez. Steireif

Abl. Reg. K 2022, S. 496

604. Anpassung der Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Anlage zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung am 29. November 2022 wie folgt festgesetzt:

Für die Inanspruchnahme der Wasserbeschaffung und Wasserlieferung erhebt Wasserversorgungsverband gem. § 19 Absatz 3 GkG NRW und §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Wassergebühren zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

Die Wassergebühr gem. § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung ergibt sich aus Ziffer 1 dieser Anlage:

1. Zu § 18 der Verbandssatzung (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

1.1 Die Benutzungsgebühr beträgt 0,861 €/m³ netto.

1.2 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um das Wasserentnahmeentgelt. Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 0,05 €/m³ netto.

1.3 Die Gebühr gem. Ziffer 1.1 der Anlage zur Verbandssatzung erhöht sich um die Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

2. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Gebühr in der vorliegenden Höhe wird frühestens zum

1. Januar 2023

erhoben.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper in ihrer Sitzung am 29. November 2022 beschlossene, Änderung der Anlage zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Anlage zur Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 7. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.5.1-WVRW-SÄ22

Im Auftrag
gez. R ö s n e r

Abl. Reg. K 2022, S. 498

605. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW.202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen Niederzier, Nörvenich, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ (ZRE).

2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.

3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NW. S. 163/SGV. NW. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

§ 3

Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4

Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LKrWG obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Zu den von den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommenen Aufgaben gehören auch die Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Abstimmung nach § 22 VerpackG. Nicht von der Übertragung umfasst ist der Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen über Abfallberatung für die Systembetreiber sowie die Beteiligung an den Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von Systembetreibern genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden (gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG).

Der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit Aufgaben im Rahmen der Abfallwirtschaft übernehmen, wenn die Aufgabenübernahme sinnvoll erscheint, dem öffentlichen Wohl dienlich ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Hierzu gehören insbesondere die delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Diese sind in der Anlage 3 aufgeführt. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LKrWG wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Dazu gehört auch das Recht,

für die nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Gebühren nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NW. 610, in der jeweils gültigen Fassung), § 9 LKrWG zu erheben und eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen, wenn und soweit dieses Recht von den Verbandskommunen gemäß Anlage 2 übertragen wurde. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen verbleibt die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) weiterhin bei den Verbandsmitgliedern. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.

4. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 5

Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AÖR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird allein verantwortlicher Aufgabenträger. Dies gilt auch für die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 4 Abs. 1. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.
2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des

Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.

3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Vertretungsberechtigte Person ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes. Die vertretungsberechtigte Person übt ihr Amt nach Ablauf ihrer Bestellung bis zum Amtsantritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Person weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Stellvertretungsberechtigte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 GkG NRW jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt nach § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 68 Abs. 1 GO NRW, sofern keine anderweitige schriftliche und verbindliche Bestellung durch die jeweilige Kommunalverwaltung zuvor vorliegt.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person eines Zweckverbandsmitglieds zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller Regel für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Die Wahlzeit kann von der Verbandsversammlung verkürzt oder verlängert werden. Das gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,

4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,

5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),

6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,

7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,

8. die Aufnahme von Krediten über 300 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten,

9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 000,- € übersteigt,

10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300 000,- € überschreitet,

11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75 000,- € übersteigt,

12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15 000,- € übersteigt,

13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200 000,- €,

14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen mit einer Vergütung in Höhe von jeweils mehr als 50 000,- €/Jahr,

15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,

16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50 000,- € überschreiten,

17. die Benennung des Abschlussprüfers,

18. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,

19. die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.

4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung ein.

2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens zehn, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9

Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 10

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der beschlossenen Zweckverbandssatzung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Bürgermeisterin oder Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.

3. Die Vertreterin oder der Vertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.

4. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.

5. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übt ihr oder sein Amt nach Ablauf ihrer oder seiner Bestellung bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter aus. Dies gilt auch für die vertretungsberechtigte Person.

Verliert die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ihr oder sein Hauptamt aus anderen Gründen als durch Ablauf der Bestellung, führt die gemäß Abs. 3 gewählte vertretungsberechtigte Person die Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter.

Stehen sowohl die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher als auch die vertretungsberechtigte Person nicht für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung, führt die dienstälteste Bürgermeisterin oder der dienstälteste Bürgermeister eines Verbandsmitglieds die Geschäfte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bis zur Neubestellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers weiter.

6. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

8. Zu den laufenden Geschäften der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers gehören die Angelegenheiten, die nicht nach § 7 Abs. 3 Angelegenheiten der Verbandsversammlung sind. In den Angelegenheiten der laufenden Geschäfte ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher allein entscheidungs- und unterschriftsbefugt. Abweichend von Satz 1 und 2 kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes schriftlich, auch durch eine Verfahrensweisung, allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, bestimmte Rechtsgeschäfte in einem jeweils bestimmten Umfang mit einem bestimmten Kostenrahmen vorzunehmen.

§ 11

Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsver-

sammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.
5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreterinnen/Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreterinnen/Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

§ 12

Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen, Beamte und Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes.

§ 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG, BGBl. I, S. 667), neugefasst durch Bek. vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13

Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

1. Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.
2. Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmit-

glieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im dritten Quartal des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.
4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.
5. Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten, die dem Zweckverband für die Wahrnehmung der nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).
2. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25 000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644 vom 24. November 2004) in der jeweils geltenden Fassung umgestellt werden.

§ 16

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.

Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 17

Haftungsausschluss für die Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

1. Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
2. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 18

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 20

Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LKrWG ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung und Satzungen zur Änderung dieser Satzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der jeweiligen Satzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bis zum

31. Dezember 2022, 23:59 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Gemeinde Nörvenich nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Gemeinde Nörvenich selbst und auf deren Kosten. Die Aufgabenübertragung tritt am

1. Januar 2023, um 0:00 Uhr

ein.

Eschweiler, den 14. Dezember 2022

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LKrWG werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen

den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Heimbach:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Monschau

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Nideggen

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten

Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Nörvenich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von

Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Gemeinde Vettweiß

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)

Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LKrWG)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LKrWG)
- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 3 teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Heimbach überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für

folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Nörvenich überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEnt-

sorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Anlage 3 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 8)

Aufzählung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Aufgabenübernahme:

Der ZEW überträgt dem ZRE die Zuständigkeit für die stoffliche Verwertung der Alttextilien aus privaten Haushaltungen, die durch die RegioEntsorgung AöR im Zweckverbandsgebiet der RegioEntsorgung gesammelt und dem ZEW überlassen werden, auf den ZRE (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Mai 2020 Nr. 20 B.227, abrufbar unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/amtsblatt/2020/20_2020.pdf).

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2022 beschlossene, 19. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung ist nach § 20 Abs. 2 GkG NRW anzeigepflichtig.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 16. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1-5.2-RegioEntsorgung

Im Auftrag
gez. R ö s n e r

Abl. Reg. K 2022, S. 498

606. Satzung Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Lenkungsausschuss

§ 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

§ 12 Finanzierung

§ 13 Rechnungsprüfung

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 15 Personal

§ 16 Vermögen

§ 17 Sonstiges

§ 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am 18. Oktober 2017, der Stadt Erkelenz am 5. Juli 2017, der Gemeinde Jüchen am 6. Juli 2017 sowie der Gemeinde Titz am 13. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungsstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 530 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Entwicklung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Diese wurde in 2022 fortgeschrieben. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieser Konzepte. Sie werden als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Mönchengladbach,
2. die Stadt Erkelenz,
3. die Stadt Jüchen,
4. die Landgemeinde Titz und
5. die Stadt Grevenbroich

(2) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region

Köln-Bonn e. V. gehören dem Zweckverband als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

- (3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.
- (4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z. B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat 66 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen
 1. je 18 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
 2. 10 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Jüchen,
 3. 10 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Grevenbroich und
 4. 3 vertretungsberechtigte Personen die Landgemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

- (3) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e. V. entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter so, dass jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 eine Stellvertreterin beziehungsweise einen Stellvertreter oder die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden stellt. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:
 - a. die Änderung der Verbandssatzung,
 - b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
 - c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
 - e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f. die Auflösung des Zweckverbandes,
 - g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
 - h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagensatz und den Verdienstausfall von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.
- (4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind
 1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
 2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
 3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
 4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
 5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
 6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
 7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mit-

glieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.
- (2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Lenkungsausschuss

- (1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG und des Köln-Bonn e. V. gehören dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§ 11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung

Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7 500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage durch die vier Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände bestimmt. Je Faktor wird ein Rang für jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 vergeben, aus dem sich gerundet ein Umlageanteil ableitet. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt für einen

1. ersten Rang 15,0 %,
2. zweiten Rang 9,5 %,
3. dritten Rang 5,5 %,
4. vierten Rang 5,0 %,
5. fünften Rang 0,0 %.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

- (2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.
- (3) Zur Tätigkeit von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des

Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15

Personal

- (1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16

Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Stadt Jüchen, die Landgemeinde Titz und die Stadt Grevenbroich entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

§ 17

Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler in ihrer Sitzung am 23. November 2022 beschlossene, 2. Änderung der Zweckverbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 16. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1-5.2-Garzw.

Im Auftrag
gez. R ö s n e r

ABl. Reg. K 2022, S. 507

607. Auslegung der Planunterlagen im Aufstellungsverfahren für die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“

Bezirksregierung Köln
Az. 32/64.2-12.5

Köln, den 27. Dezember 2022

Am 28. Mai 2021 hat der Braunkohlenaussschuss in seiner 160. Sitzung festgestellt, dass sich die Grundannahmen für den Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ wesentlich geändert haben. Die neue Leitentscheidung 2021 der Landesregierung sieht eine vorzeitige Beendigung des Braunkohlenabbaus im Tagebau Hambach bis 2029 vor. Es entsteht somit neben dem Bedarf an Rheinwasser für den Tagebausee Garzweiler zeitnah auch Bedarf für den Tagebausee Hambach und demnach für eine Trasse für dessen Zuleitung ab dem Jahr 2030. Der Braunkohlenaussschuss hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen entsprechenden Vorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans zu erstellen. In seiner 165. Sitzung vom 25. November 2022 hat dieser die Aufstellung des Braunkohlenplans beschlossen und demnach das Beteiligungsverfahren eröffnet.

Im bereits genehmigten Braunkohlenplan wurde die Leitungstrasse zwischen einem Entnahmebauwerk für Rheinwasser am Rheinufer im Bereich Dormagen-Rheinfeld (Piwipp) bei Rheinstrom-km 712,6 und dem RWE-Betriebsgelände in Frimmersdorf raumordnerisch gesichert. Mit der Änderung des Braunkohlenplans ist nun auch der Verlauf einer Leitungstrasse für die Zuführung von Rheinwasser bis zum Tagebau Hambach raumordnerisch gesichert.

risch zu sichern. Geplant ist, dass die Rheinwassertransportleitung für den Tagebausee Hambach mit der genehmigten Leitungstrasse für den Tagebausee Garzweiler im ersten Abschnitt als Bündelungsleitung geführt wird („Bündelungsleitung“), bevor ab einem Verteilbauwerk eine abzweigende Leitungstrasse zum Tagebau Hambach weiterführt. Im Bereich der Bündelungsleitung sind entsprechend die Rohrleitungssysteme zu erweitern, das Entnahme- und Pumpbauwerk am Rhein zu vergrößern sowie ein Bauwerk zur Reinigung der Rechenoberfläche des Entnahmebauwerks (sog. „Hydroburst“) zu errichten. Zusätzlich ist die Errichtung eines Verteilbauwerkes erforderlich, um den weiteren Verlauf der Leitungen in Richtung Tagebau Garzweiler II („Garzweilerleitung“) und Tagebau Hambach („Hambachleitung“) trennen zu können. Das Verteilbauwerk soll dabei in einem Bereich der „Vollrather Höhe“ östlich von Frimmersdorf errichtet werden. Dort soll dann die Bündelungsleitung in die Garzweilerleitung sowie die Hambachleitung aufgeteilt werden.

Der bereits durch den geltenden Braunkohlenplan raumordnerisch gesicherte Trassenverlauf der Bündelungsleitung soll sich bis auf einzelne kleinräumige zeichnerische Anpassungen im Vergleich zur festgelegten und genehmigten Trassenführung im bestehenden Braunkohlenplan zur Rheinwassertransportleitung nicht ändern. Die raumordnerischen Festlegungen des Abschnitts der Garzweilerleitung müssen nicht geändert werden. Die Garzweilerleitung ist daher nicht Gegenstand der geplanten Änderungen des Braunkohlenplans. Der bereits raumordnerisch gesicherte Trassenverlauf kann im bestehenden Braunkohlenplan „Garzweiler II, Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Köln unter folgendem Link eingesehen werden: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/aktuelle_braunkohlenplaene/plan_garzweiler_zwei_rheinwassertransportleitung/index.html

Der Abschnitt der Trasse „Hambachleitung“ zum Tagebau Hambach beginnt mit dem Abzweig einschließlich des Verteilbauwerks im Bereich der Vollrather Höhe. Dieser Abschnitt soll durch die Änderung des Braunkohlenplans zusätzlich raumordnerisch gesichert werden. Die Trasse der Hambachleitung verläuft auf dem Gebiet der Gemeinden Rommerskirchen, Grevenbroich, Bergheim, Bedburg und Elsdorf in den Landkreisen Rhein-Kreis-Neuss und Rhein-Erft-Kreis.

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPlG). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG, § 2 Abs. 1 LPlG eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 f. LPlG.

Zugleich erfordert die Änderung des Vorhabens der Rheinwassertransportleitung eine vorhabenbezogene

Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Rheinwassertransportleitung ist eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung). Ab einer Länge von 10 km ist für derartige Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen (§§ 52 Abs. 2a, 57c BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 zum UVPG). Die Bergbautreibende (RWE Power AG) hat gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG einen Antrag auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt, der am 19. Juli 2021 von der Bezirksregierung Köln positiv beschieden wurde. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG.

Der Braunkohlenaussschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 27 Abs. 1 LPlG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPlG i. V. m. §§ 4, 33 UVPG).

Die Anforderungen an das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Beteiligungsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 ff. UVPG. Diese Anforderungen reichen teilweise weiter als die Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 48 S. 1 UVPG i. V. m. § 9 ROG. Insbesondere sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung längere Äußerungsfristen und die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen. Für das vom Braunkohlenaussschuss beschlossene gemeinsame Verfahren werden vorliegend vorsorglich jeweils die strengeren Anforderungen herangezogen, um so eine möglichst umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

Die RWE Power AG hat einen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG vorgelegt, der zugleich Angaben enthält, die von der Bezirksregierung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 UVPG, § 8 Abs. 1 S. 1 ROG herangezogen werden können (kombinierter UP/UVP-Bericht). Darüber hinaus hat die RWE Power AG die folgenden Berichte vorgelegt:

- Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Ergebnisbericht „Faunistische Kartierungen 2022“ (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Hydro-numerische Modellierung Verdriftung Fischeier
- Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)
- Fachbeitrag FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303)
- Fachbeitrag Lärmprognose
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Fachbeitrag Natur und Landschaft (mit Anlagen)

- Fachbeitrag Archäologie (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Bodenschutzkonzept (mit Anlagen)
- Fachbeitrag Bauverfahrensbeschreibung.

Der Entwurf des Braunkohlenplanes einschließlich der zeichnerischen Darstellung, der von der Bergbautreibenden (RWE Power AG) vorgelegte kombinierte UP/ UVP-Bericht mit den Angaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung einschließlich der vorstehend aufgeführten Berichte liegen im Zeitraum vom

16. Januar 2023 bis einschließlich 15. März 2023

bei der Bezirksregierung Köln, Raum K713, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr aus. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden: <https://url.nrw/mtcvcnwg>

Darüber hinaus werden die Unterlagen von den folgenden Kreisen (ausschließlich) elektronisch ausgelegt: Rhein-Kreis-Neuss, Rhein-Erft-Kreis

Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) zum Plan/Vorhaben können bis zum

17. April 2023

(einschließlich),

- über das Beteiligungsportal „Beteiligung.NRW“:
<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1001915>
- per Mail an die E-Mail braunkohlenplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln
- per Fax der Bezirksregierung Tel. 0221-147-2905
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln vorgebracht werden

Einwendungen und Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme an einem Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Weitere wichtige Informationen:

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden an die Bergbautreibende weitergeleitet und in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht werden wird (Erörterungstermin). Diejenigen Personen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen oder Stellungnahmen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt werden. Auch in diesem Fall wird der Termin vorab bekannt gemacht.

Bei der Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens persönliche Daten erhoben. Alle persönlichen Daten werden von der Bezirksregierung in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.

Die Träger öffentlicher Belange werden gesondert beteiligt. Auch deren Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.

Gem. § 28 Abs. 3 LPIG wird der Braunkohlenausschuss nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans entscheiden. Der aufgestellte Braunkohlenplan bedarf noch der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages (§ 29 Abs. 1 LPIG).

Diese Bekanntmachung kann gemäß § 27a VwVfG NRW zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter folgender Adresse eingesehen bzw. heruntergeladen werden: <https://url.nrw/mtcvcnwg>. Weiter ist diese Bekanntmachung auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.

Ergänzend erfolgt eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den folgenden Gemeinden: Dormagen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Bedburg, Bergheim und Elsdorf. Die dortigen Auslegungen werden ebenfalls vorher ortsüblich bekannt gemacht. Sie können durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden; auch in diesem Fall soll daneben als zusätzliches Informationsangebot eine Auslegung erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist (§ 3 Abs.1 PlanSiG). Soweit hiernach der Anschlag an einer Amtstafel oder die Auslegung zur Einsichtnahme vorgesehen ist, kann dies durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden;

zusätzlich wird in diesem Fall zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung erfolgen (§ 2 PlanSiG). Im Rahmen der dortigen Beteiligung können bei den Gemeinden ebenfalls Einwendungen erhoben und Stellungnahmen vorgelegt werden. Eine mehrfache Äußerung ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr werden alle fristgerecht entweder bei der Bezirksregierung oder bei den genannten Gemeinden eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.

Köln, den 27. Dezember 2022

Im Auftrag
gez. B r ü c k

ABl. Reg. K 2022, S. 511

608. Dritte ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnachtalsperrenverbandes (Vorläufige Anordnung Hennef-Siegbogen) vom 16. Dezember 2022

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 1 und 4 i. V. m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060),

in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hennef-Siegbogen des Wahnachtalsperrenverbandes vom 17. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Dezember 2015) in der Fassung vom 14. Dezember 2020 (Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

§ 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„31. Dezember 2022“ wird ersetzt durch:
„31. Dezember 2024“

Köln, den 16. Dezember 2022

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Thomas Wilk

ABl. Reg. K 2022, S. 514

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**609. Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse
KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 13. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfde. Verwaltungstätigkeit)
Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 20 070 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

12 907 000,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 16 905 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 9 672 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5 000 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Beträge kommen.

Die Befugnis der Verbandsvorsteherin, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach geltenden Vorschriften:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse Köln-Bonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse Köln-Bonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 13. Dezember 2022

gez. Henriette R e k e r
Verbandsvorsteherin

gez. Katja D ö r n e r
stellvertretende Verbands-
vorsteherin

ABl. Reg. K 2022, S. 514

610. Veröffentlichung der geprüften und am
13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestell-
ten Bilanz per 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

**Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021**

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Privatrechtliche Forderungen	13.000,00		14.000,00
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	6.777.933,20		7.674.292,28
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	216.040,56		1.681.133,24
		7.006.973,76	9.369.425,52
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		507.006.973,76	509.369.425,52

Veröffentlichung der geprüften und am 13. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2021

PASSIVA	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	13.426.543,07		13.426.543,07
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	6.252.426,95		6.713.271,54
1.4 Jahresüberschuss	77.893,36		-460.844,59
		19.756.863,38	19.678.970,02
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	13.000,00		14.000,00
		13.000,00	14.000,00
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	479.902.472,31		484.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.500.000,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.834.638,07		4.773.983,19
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		487.237.110,38	489.676.455,50
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		507.006.973,76	509.369.425,52

Bonn, den 30. Mai 2022

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Katja Dörner
stellvertretende Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 30. Mai 2022

gez. Henriette R e k e r
Verbandsvorsteherin

gez. Katja D ö r n e r
stellvertretende
Verbandsvorsteherin

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2021 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

ABl. Reg. K 2022, S. 516

611. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 des Niersverbandes

Gemäß § 22a Absatz 10 Satz 3 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 29 Absatz 3 der Niersverbandssatzung vom 8. September 1994 (GV. NRW. S. 978, 1070), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2012 (GV. NRW. S.665) geändert worden ist, wird der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des Niersverbandes wie folgt bekannt gemacht:

1. Die Versammlung des Niersverbandes hat in ihrer 37. Sitzung am 8. Dezember 2022 den am 31. Mai 2022 vom Vorstand aufgestellten und mit dem Prüfungsurteil ohne Einwendungen des Abschlussprüfers vom 11. Juli 2022 versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 mit einer Bilanzsumme von 308 445 186,95 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 318 770,85 € abgenommen.
2. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wird bis zur Abnahme des folgenden Jahresabschlusses auf der Homepage des Niersverbandes unter der Internetadresse <https://www.niersverband.de/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Viersen, den 15. Dezember 2022

Bauass. Dipl.-Ing. Sabine B r i n k m a n n
Niersverband Die Vorständin

ABl. Reg. K 2022, S. 518

612. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Wasserverbandes Eifel-Rur

Der Jahresabschluss 2021 kann auf der Internetseite des Wasserverbandes Eifel-Rur unter www.wver.de eingesehen werden.

Düren, 13. Dezember 2022

gez. Dr.-Ing. Joachim R e i c h e r t
Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 518

613. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382514438.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 9. Dezember 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 518

614. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Stadtparkasse Wermelskirchen mit den Kontonummern 431794510, 431795715 und 431796523 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Dezember 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 518

615. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383012655 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 5. Dezember 2022

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 518

E Sonstiges

616. Liquidation h i e r : Tapfere Knirpse e. V.

Der Verein „Tapfere Knirpse e. V.“ (VR 2465 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 518

617. Liquidation
hier: 1. FC Kierberg e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. 18984 eingetragene Verein 1. FC Kierberg e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 519

618. Liquidation
hier: Förderverein der St. Lambertus
Schützenbruderschaft 1835 e. V.
Hülhoven – Grebben – Eschweiler

Der Verein (VR 4737, AG Aachen) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 519

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 1,12 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.